

Liebe Leserinnen und Leser,

die Anzahl der Insolvenzverfahren ist im Verbraucher- und Firmenkundenbereich dauerhaft niedrig; die Anzahl der Zwangsversteigerungen seit Jahren rückläufig (31.000 Termine in 2016).

Im Problemkreditbereich der Banken und Sparkassen führt diese Entwicklung zu sinkenden Fallzahlen, zu kurzen Abwicklungslaufzeiten und zu außerordentlichen Beitreibungsergebnissen. Dies sind ohne Zweifel gute Nachrichten.

Beachtenswert ist allerdings die Entwicklung der Verschuldung trotz stabiler Konjunkturlage und hoher Beschäftigungsquote. Die Zahl der Überschuldungen nahm 2016 um 131.000 Fälle zu und ist damit zum dritten Mal in Folge angestiegen. Die Überschuldungsintensität in den Haushalten nimmt zu und mit einer Überschuldungsquote von 10% (01.10.2016) sind über 6,8 Mio. Bürger über 18 Jahre überschuldet und weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf.

Grund genug sich im Falle des konjunkturellen Abschwunges eines professionellen Problemkreditmanagements zu versichern. Die HmcS GmbH bietet als kompetenter Partner in Fragen der Kreditabwicklung zukunftssträchtige Lösungen zur Sicherung einer effizienten und hochwertigen Kreditabwicklung.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und freuen uns über jedes Feedback von Ihnen.

Ihre HmcS GmbH

Der Bundestag stärkt Gläubigerrechte: Gute Nachrichten für deutsche Unternehmen

Der Bundestag will die Rechte von Gläubigern und Arbeitnehmern im Insolvenzverfahren stärken. Die Anfechtungsfrist, innerhalb derer Zahlungen eines Unternehmens durch den Insolvenzverwalter rückgängig gemacht werden können, werde in der Regel von zehn auf vier Jahre verkürzt.

Lesen Sie hierzu unsere aktuelle beigefügte Fachinformation.

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- Fachinformation Reform des Insolvenzrechts
- FinRep Meldung – Forbearance
- Pfändungsaussetzung durch Finanzbehörden

Gesetzgebung

- Reform der Sachaufklärung in Kraft seit 26.11.2016

Rechtsprechung

- Bearbeitungsgebühr, eine unentgeltliche Leistung?
- BFH zur Bemessung der Grunderwerbsteuer
- Aufdach-Solaranlage kein Gebäudebestandteil

Gut zu wissen

- Freie Verpflegung für Arbeitnehmer steuerpflichtig
- Sachbezugswerte seit 01.01.2017 erhöht

Aktuelle Beiträge

FinRep Meldung – Financial Reporting

Am 26.03.2015 veröffentlichte die EZB die Verordnung über die Meldung aufsichtsrechtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13) mit dem Ziel, ein einheitliches und europaweit vergleichbares Reporting sicherzustellen und bestehende Datenlücken zu schließen.

Zum 31.07.2017 startet nun das neue Meldewesenformat FinRep. Der Kern dieser Meldung betrifft die Meldung von Krediten mit Stundungsmaßnahmen (Forbearance-Maßnahme). Der Hintergrund dieser Vorgaben liegt, wie so viele Neuerungen im Meldewesen, in den Ergebnissen der Analyse zur Finanzkrise begründet. Es wird davon ausgegangen, dass Stundungsmaßnahmen jeglicher Couleur wesentliche Vorboten für später schlagende Risiken sind, ohne dass dafür ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

In diesem Meldewesenformat sind auch **gekündigte Kredite** mit ihren Stundungsmaßnahmen enthalten.

Die Kündigung einer Forderung ändert insoweit an der Meldepflicht für FinRep nichts. Insbesondere der Ausweis einer Restschuld auf dem Konto des Kunden qualifiziert diese Forderung für den Forbearance-Status. Eine zweckmäßige Abgrenzung für FinRep kann die Unterscheidung zwischen einer Teilabschreibung und einer Vollabschreibung darstellen.

Vollständig abgeschriebene Forderungen ohne einen Restbuchwert, die voraussichtlich keine Zuschreibung erfahren, können für die Forbearance außer Acht gelassen werden und müssen als abgeschriebene Forderung daher auch dann für das FinRep nicht erfasst werden, wenn auf diese Forderungen Forbearance-Maßnahmen angewendet worden sind. Entscheidend ist damit nicht die Kündigung, sondern die vollständige Abschreibung mit einem Kontosaldo von Null in der Bilanz der Bank.

Keine „Ruhendstellung“ einer Pfändung durch Finanzbehörden

Durch den BGH wurde für Vollstreckungen nach der Zivilprozessordnung bereits 2015 entschieden, dass „Pfändungsaussetzungsvereinbarungen“ nur unter Einbeziehung des Drittschuldners und nicht gegen dessen Willen möglich sind (BGH Beschluss vom 02.12.2015 - VII ZB 42/14, siehe HmcS Informiert 01/2016).

Durch vollstreckende öffentliche Gläubiger (z. B. Finanzamt) wird dennoch oft versucht, ein vergleichbares Ergebnis durch eine Teilaussetzung der Pfändung als Verwaltungsakt mit Drittwirkung gegenüber der Bank als Drittschuldner zu erreichen. Dies erfolgt, indem die Vollstreckungsbehörde die Pfändungs- und Einziehungsverfügung in der Weise einschränkt, dass sie die Drittschuldnerin anweist, bis auf Widerruf keine Beträge auf Grund der Pfändung einzubehalten und zugleich auf den vorrangigen Fortbestand der Pfändung für den Fall später zugestellter Pfändungen bzw. Abtretungen pocht.

Zur Berechtigung der Einschränkung berufen sich die Vollstreckungsbehörden auf § 258 AO.

Dieser Verfahrensweise, welche für die Kreditinstitute als Drittschuldner einen erheblichen Aufwand bedeutet, hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 26.01.2016 - 11 K 2973/14) nunmehr eine Absage erteilt. Dazu führt das Finanzgericht aus:

Anordnungen, die dem Vollstreckungsgericht bei einer Vollstreckung nach dem Achten Buch der ZPO nicht gestattet sind, dürfen auch die Finanzbehörden im Rahmen der ihnen obliegenden Vollstreckung nach den §§ 249 ff. AO grundsätzlich nicht treffen. Dies gilt jedenfalls in Bezug auf Anordnungen, mit denen Forderungspfändungen gegen den erklärten Willen des Drittschuldners ruhend gestellt oder vorübergehend ausgesetzt werden sollen. Entgegen der Auffassung der Finanzbehörden gibt es für eine solche Maßnahme auch in den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) keine tragfähige Rechtsgrundlage.

Gesetzgebung

Reform der Sachaufklärung: Das Reparaturgesetz ist in Kraft

Das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuch- und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung“ ist am 25.11.2016 verkündet worden (BGBl I, 2591).

Beispielhaft sind folgende Änderungen in Kraft getreten:

- In § 754a ZPO wurde nun die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Vollstreckungsaufträgen bei Vollstreckungsbescheiden geregelt – sofern die zu vollstreckende Geldforderung nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.
- Die 500-Euro-Grenze für Aufenthaltsermittlungen (§ 755 ZPO) und für Vermögensermittlungen (§ 802I Abs. 1, Satz 2 ZPO) ist abgeschafft. Ermittlungen des Gerichtsvollziehers sind ab sofort unabhängig von der Höhe der Forderung gegen den Schuldner möglich. Übersehen hat der Gesetzgeber allerdings die Regelung des § 74a SGB X mit der Folge, dass die gesetzliche Rentenversicherung Auskünfte weiterhin erst ab 500 € erteilen darf.
- § 755 Abs. 1 ZPO erlaubt es dem Gerichtsvollzieher, nunmehr auch Auskünfte beim Handelsregister und bei den Gewerbeämtern einzuholen. Allerdings regelt § 755 ZPO jetzt auch die Mehrfachnutzung von Daten durch den Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher darf künftig die mit Einholung der Drittauskünfte erhobenen Daten, die bei ihm innerhalb der letzten drei Monate eingegangen sind, unter bestimmten Voraussetzungen auch in Zwangsvollstreckungsverfahren eines weiteren Gläubigers gegen denselben Schuldner nutzen.
- Für die gütliche Erledigung kann der Gerichtsvollzieher in Zukunft immer Kosten erheben, auch wenn die Verhandlungen im Rahmen der Abnahme der Vermögensauskunft erfolgen (§ 3 GVKostG, Tatbestand 208 GVKostG).
- Außerdem stellt das Gesetz in § 882c ZPO klar, dass die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis Teil des Vollstreckungsverfahrens ist. Dies hat zur Folge, dass die Kosten der Eintragung Vollstreckungskosten sind, die als Verzugsschaden beim Schuldner geltend gemacht werden.

Rechtsprechung

Bearbeitungsgebühr für Darlehen eine unentgeltliche Leistung?

Die Bestimmung über ein Bearbeitungsentgelt in einem Darlehensvertrag ist nach der Rechtsprechung des BGH im Verkehr mit Verbrauchern nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (BGH NJW-RR 14, 912). Die Rückforderung von Bearbeitungsgebühren sorgt aber nach wie vor für Auseinandersetzungen, da einige praxisrelevante Fragestellungen noch nicht höchstrichterlich entschieden sind.

Insolvenzverwalter fordern Bearbeitungsgebühren nach Insolvenzeröffnung seit einiger Zeit mit dem Argument zurück, es handele sich bei der Bearbeitungsgebühr um eine „unentgeltliche Leistung“. Diese sei nach § 134 InsO anfechtbar mit der Folge, dass die Bank nicht mit einer Forderung gegen den Insolvenzschuldner aufrechnen könne. Dies hätte für den Gläubiger die unangenehme Auswirkung, dass er trotz möglicherweise bestehender Insolvenzforderung sogar verpflichtet wäre, die zu Unrecht berechnete Bearbeitungsgebühr an die Insolvenzmasse zu zahlen.

Durch die Rechtsprechung wird dieser Argumentation bisher allerdings regelmäßig eine Absage erteilt. Denn das Bearbeitungsentgelt ist nicht unentgeltlich geleistet worden. Entgeltlichkeit ist immer schon dann anzunehmen, wenn der Leistung des Schuldners eine ausgleichende Gegenleistung gegenübersteht bzw. Leistung und Zuwendung voneinander abhängen. Ob die vereinbarte Gegenleistung rechtlich zulässig ist, spielt demgegenüber für den Begriff der „Unentgeltlichkeit“ keine Rolle (so AG Potsdam, Urteil vom 13.01.2017 - 24 C 260/15; AG Göttingen, Urteil vom 13.01.2016 - 21 C 97/15; AG Friedberg, Urteil vom 30.10.2015 – 2 C 318/15).

Folge ist, dass auch in der Insolvenz regelmäßig mit eigenen Forderungen gegen den Rückforderungsanspruch des Insolvenzverwalters für Bearbeitungsgebühren aufgerechnet werden kann, soweit die Aufrechnungslage bereits vor Insolvenzeröffnung bestand.

Rechtsprechung

Bemessung der Grunderwerbsteuer in der Zwangsversteigerung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zur Frage der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer für Meistgebote in Zwangsversteigerungen folgende Entscheidung getroffen: „Beim Erwerb einer Eigentumswohnung im Wege der Zwangsversteigerung ist das Meistgebot als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern.“ Die jeweils zum Verwaltungsvermögen der Wohnungseigentümergeinschaft gehörenden Instandhaltungsrückstellungen sind nicht Gegenstand des Erwerbes (BFH, Az.: II R 27/14).

Aufdach-Solaranlage stellt keinen Bestandteil eines Gebäudes dar

Zur Einordnung einer Aufdach-Solaranlage an einem zwangsversteigerten Gebäude hat das OLG Nürnberg mit Leitsatz entschieden. Eine sogenannte Aufdach-Solaranlage, die auf dem Dach eines Wohngebäudes montiert ist, zu dessen Stromversorgung sie nicht beiträgt, stellt weder einen (wesentlichen) Bestandteil noch Zubehör des Grundstücks bzw. des Gebäudes dar, wenn sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand und ohne Verursachung von Beschädigungen vom Gebäude getrennt und andernorts wieder installiert werden kann (OLG Nürnberg, Az.: 14 U 1168/15). Für Kreditgeber bedeutet dies, dass neben einer dinglichen Sicherung an der Immobilie parallel eine Sicherungsübereignung in Betracht gezogen werden muss.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge

Haben Sie Ideen und Beiträge für eine Veröffentlichung? Wir freuen uns über Ihre Anregungen und nehmen gern Ihre Beiträge auf.

HmcS-Gruppe

Kreditabwicklung aus einer Hand



Brüsseler Straße 7
30539 Hannover

Telefon: 05 11 - 76 33 33 - 0
Telefax: 05 11 - 76 33 33 - 95

E-Mail: info@hmcs.com

Gut zu Wissen

Freie Verpflegung für Arbeitnehmer wird steuerpflichtig

Arbeitgeber stellen häufig ihren Mitarbeitern kostenlose oder günstige Mahlzeiten zur Verfügung. Bekommt der Arbeitnehmer auf diese Weise von seinem Arbeitgeber freie Verpflegung, so ist dies ein steuer- und beitragspflichtiger geldwerter Vorteil. Damit Sie nicht jedes Mal den einzelnen Preis einer Mahlzeit berechnen müssen, legt die Finanzverwaltung Sachbezugswerte fest. 2017 werden die Sachbezugswerte für Verpflegung erhöht. Die Finanzverwaltung legt dann einen Monatswert von 241 Euro für Verpflegung fest. Für verbilligte oder kostenlose Mahlzeiten sind für ein Frühstück 1,70 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,17 Euro anzusetzen.

Sachbezugswerte haben sich zum 01.01.2017 geändert

Zum 01.01.2017 haben sich die Vorschriften betreffend Sachbezüge von Arbeitnehmern nochmals geändert. Sie sind in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geregelt. Für Gläubiger bedeutet dies, dass Naturalleistungen höher zu bewerten sind und damit den Wert des pfändbaren Arbeitseinkommens (§ 850e ZPO) erhöhen. Gemäß § 850e Nr. 3 ZPO sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen.

Als etablierter Servicer für gekündigte Kredite deckt die HmcS Gruppe mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wertschöpfungskette rund um die Problemerkreditabwicklung ab.

Website: www.hmcs.com

Bundestag beschließt Reform des Insolvenzrechts und stärkt die Gläubigerrechte

Der Bundestag hat die Reform der Insolvenzverordnung verabschiedet. Damit werden Rechtsunsicherheiten und damit die Benachteiligung insbesondere mittelständischer Unternehmen beseitigt. Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten. Das Gesetz greift die wesentlichen Kritikpunkte an der aktuellen Rechtslage und Anfechtungspraxis auf und setzt essenzielle Verbesserungsvorschläge um.

Das lange Ringen um eine Reform des Insolvenzanfechtungsrechts hat jetzt ein gutes Ende gefunden! Die Koalition hat sich darauf geeinigt, der Unsitte der teils Jahre später noch erfolgenden Vorsatzanfechtungen durch Insolvenzverwalter nun einen Riegel vorzuschieben. Das ist eine sehr gute Nachricht für alle Unternehmen in Deutschland. Sie sind in Zukunft besser vor dem Risiko geschützt, erhaltene, verbuchte und bereits längst reinvestierte Zahlungen auch noch Jahre später an Insolvenzverwalter zurückführen zu müssen.

Zudem wird es kein Fiskusprivileg geben, was insbesondere vom Bundesfinanzministerium gefordert war. Insoweit steht fest: Es wird also keine Gläubiger erster und zweiter Klasse geben.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag muss nun noch der Bundesrat beteiligt werden. Das in Kraft treten wird im Laufe des Frühjahrs erwartet.

Im Detail bringt die Reform folgende Neuregelungen:

§ 133 InsO – Vorsatzanfechtung

- Die Anfechtungsfrist wird von bisher zehn auf künftig vier Jahre verkürzt.
- der Insolvenzverwalter muss beweisen, dass der Gläubiger von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wusste (bisheriger Maßstab war die „drohende Zahlungsunfähigkeit“).

- Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage genügt die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht mehr für die Vermutung einer Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit.

§ 142 InsO – Bargeschäftsprivileg

- Eine Anfechtung von Zahlungen, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung erfolgt, ist nur dann zulässig, wenn unter anderem der Gläubiger erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.
- Die Länge des „unmittelbaren Zusammenhangs“ richtet sich nach den Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs (drei Monate bei Arbeitnehmern, entsprechend der Rechtsprechung des BAG).
- Auch Drittzahlungen an Arbeitnehmer sind vom Bargeschäftsprivileg umfasst, wenn der Arbeitgeber diese nicht erkennen konnte.

§ 143 InsO – Zinsregelung

- Zinsen fallen zukünftig erst mit Eintritt des Verzugs nach § 286 BGB an.
- der neue Zinslauf wird ab Inkrafttreten des Gesetzes auch für bereits eröffnete Verfahren gelten.

